

## **Verordnung (2003:564) über Zuschüsse für Maßnahmen zu einer effektiven und umweltfreundlichen Energieversorgung**

1 § Zuschüsse können gemäß dieser Verordnung in dem Ausmaß gewährt werden, wie Geldmittel dafür zur Verfügung stehen, um eine effektive und umweltfreundliche Energieversorgung zu fördern sowie Entwicklung, Erwerb und Einführung einer effektiveren Energietechnologie anzuregen.

### Definitionen

2 § Mit jenen Begriffen in den Verordnungen ist Folgendes gemeint:

Umweltschutzmaßnahmen: Maßnahmen die darauf zielen, Schäden auf die natürliche Umwelt oder die natürlichen Ressourcen zu beheben oder vorzubeugen oder die darauf zielen, einen effektiven Gebrauch dieser Ressourcen zu fördern, sowie Maßnahmen, welche die Energieoptimierung und erneuerbare Energiequellen begünstigen,

Technologieerwerb: Ein Erwerb von Produkten oder Systemen für welche die Entwicklung einer neuen Technologie oder eines neuen Produktionsprozesses, in dem die Technologie entwickelt wird, notwendig ist, damit die Anforderungen des Auftraggebers erfüllt werden können,

Entwicklung bevor die Ware auf dem Markt eingeführt wird: Die Übertragung industrieller Forschungsergebnisse zu einer Methode, einem Entwurf oder einer Skizze zu neuen, veränderten oder verbesserten Waren, Prozessen oder Diensten bis hin zur Schaffung des ersten Prototyps, der jedoch nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden können darf; die Entwicklung kann auch alternative konzeptuelle Entwürfe und Skizzen von Waren, Prozessen oder Diensten und einleitende Demonstrationen oder Pilotprojekte umfassen, unter der Voraussetzung, dass diese Projekte nicht für eine industrielle Anwendung oder kommerzielle Nutzbarmachung umgesetzt oder verwendet werden können. Verordnung (2004:1230).

2 a § Mit kleinen und mittelgroßen Unternehmen sind in dieser Verordnung selbstständige Unternehmen und solche Unternehmen gemeint, die mit Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen gemeinsam

1. weniger als 250 Angestellte haben, und

2. entweder einen Jahresumsatz haben, der höchstens 50 Millionen Euro entspricht, oder eine Bilanzsumme, die höchstens 43 Millionen Euro pro Jahr entspricht. Verordnung (2004:1230).

2 b § Mit Partnerunternehmen sind Unternehmen gemeint, die dadurch miteinander verbunden sind, dass ein Unternehmen alleine oder mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen zusammen mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmen in einem anderen Unternehmen innehat.

## NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

Unter Voraussetzung, dass die Investoren nicht einzeln oder zusammen mit dem erwähnten Unternehmen verbundene Unternehmen sind, gilt dies jedoch nicht für solche Unternehmen, die im Besitz sind von

1. öffentlichen Investmentgesellschaften oder Risikokapitalgesellschaften
2. natürlichen Personen oder Gruppen von natürlichen Personen, die sich regelmäßig Risikokapitalinvestitionen widmen und die Kapital in Unternehmen investieren, deren Aktien nicht in den Handel auf einem regulierten Markt aufgenommen sind, vorausgesetzt, dass deren zusammengelegte Investition in ein und dasselbe Unternehmen nicht einen Betrag übersteigt, der 1 250 000 Euro entspricht,
3. Universitäten und Forschungszentren ohne Erwerbszweck, oder
4. institutionelle Investoren, inklusive regionaler Entwicklungsfonds. Verordnung (2007:584).

2 c § Mit verbundenen Unternehmen sind Unternehmen gemeint, bei denen

1. ein Unternehmen eine Mehrheit der Stimmen für die Aktien oder Anteile in einem anderen Unternehmen innehat,
2. ein Unternehmen das Recht hat, eine Mehrheit der Mitglieder im Vorstand, in der Leitung oder im Aufsichtsrat eines anderen Unternehmens auszuersuchen oder zu entlassen,
3. ein Unternehmen das Recht hat, einen maßgebenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben, laut einem Übereinkommen, das mit diesem geschlossen ist oder laut einer Bestimmung in den Statuten dieses Unternehmens, oder
4. ein Unternehmen, das Aktionär oder Teilhaber in einem anderen Unternehmen ist, infolge einer Übereinkunft mit anderen Aktionären oder Teilhabern im Unternehmen, alleine über eine Mehrheit der Stimmen für die Aktien oder Anteile in diesem Unternehmen verfügt.

Dasselbe gilt für Unternehmen, welche die im ersten Absatz Punkt 1-4 beschriebenen Verbindungen mit einem anderen Unternehmen aufrechterhalten durch

- a) ein oder mehrere andere Unternehmen,
- b) die in 2 b § zweiter Absatz beschriebenen Investoren, oder
- c) eine natürliche Person oder eine Gruppe von natürlichen Personen im Zusammenwirken, falls das Unternehmen seine Tätigkeit vollständig oder teilweise auf denselben oder den angrenzenden Märkten ausübt. Verordnung (2004:1230).

2 d § Unternehmen, deren Kapital oder Stimmenanteil zu mindestens 25 Prozent direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Organen kontrolliert wird, individuell oder gemeinsam, werden nur dann als kleine oder mittelgroße Unternehmen gemäß 2 a § angesehen, falls sie von solchen öffentlichen Organen kontrolliert werden, welche in 2 b § zweiter Absatz Punkt 1, 3 oder 4 angegeben sind. Verordnung (2004:1230).

## NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

### Zuschüsse

3 § Zuschüsse können, mit den untenstehend folgenden Beschränkungen, gewährt werden für

1. Umweltschutzmaßnahmen,
2. den Technologieerwerb, und
3. die Entwicklung bevor die Ware auf dem Markt eingeführt wird.

Zuschüsse für Maßnahmen im ersten Absatz Punkt 1-3 können nur gewährt werden, falls die Maßnahmen Folgendes fördern:

- Expansion der Fernwärmenetze sowie neuer energieoptimierter Technologie und Gebrauch von vorhandenen energieoptimierten Produkten, oder
- Investitionen in Windkraftanwendungen in großem Stil auf offenem Meer oder in solchen Gebieten auf dem Land, die eine berechnete durchschnittliche Windstärke von mindestens 6,5 Meter pro Sekunde auf einer Höhe von 71 Metern aufweisen.

Zuschüsse können nicht für eine Maßnahme gewährt werden, die ohne spezielle Genehmigung seitens der Staatlichen Energiebehörde schon in Angriff genommen wurde. Verordnung (2007:153).

4 § Bei Überprüfung ob Zuschüsse für ein Projekt zu gewähren sind, sind die Bedeutung des Projekts für die Umstellung des Energiesystems sowie die Folgen des Projekts für die Umwelt zu berücksichtigen.

Wenn die Höhe des Zuschusses bestimmt wird, sind über das hinaus, was untenstehend in 5-7 §§ festgesetzt ist, auch die Bedeutung der Maßnahme im Verhältnis zum Zweck des Zuschusses und andere allgemeine Interessen zu beachten.

### Umweltschutzmaßnahmen

5 § Jene Kosten, die zu Zuschüssen für Umweltschutzmaßnahmen berechtigen, können nur Mehrkosten für die Investition sein, verglichen mit den Kosten für eine traditionelle Energieproduktionsanlage oder den zusätzlichen Kosten die notwendig sind, um die Maßnahmen durchzuführen.

Zuschüsse für Umweltschutzmaßnahmen können zu höchstens 40 Prozent der Kosten im ersten Absatz gewährt werden. Falls der Zuschuss kleinen und mittelgroßen Unternehmen gewährt wird, kann das Unterstützungsniveau um zehn Prozenteinheiten erhöht werden.

Beiträge für Windkraftanlagen in großem Stil können zu höchstens 100 Prozent der Kosten im ersten Absatz gewährt werden, falls der Antragsteller beweist, dass die Unterstützung unbedingt notwendig ist, damit die Errichtung zustande kommen kann. Der Antragsteller muss auch bescheinigen, dass in Zukunft keine andere Investitionsbeihilfe für die Anlage angenommen werden wird.

## NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

### Technologieerwerb

6 § /Gültigkeit erlischt mit: 2007-12-20/

Zuschüsse zum Technologieerwerb sind eine Unterstützung von geringerem Ausmaß gemäß der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 69/2001 vom 12. Jänner 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 im EG-Vertrag über Unterstützung von geringerem Ausmaß. Zuschüsse können, mit der Beschränkung die im zweiten Absatz festgesetzt ist und verglichen mit einem traditionellen Erwerb, zu höchstens 50 Prozent der Mehrkosten gewährt werden für

1. die Ausarbeitung einer Produktspezifikation,
2. die Prüfung des Produkts oder Systems, das erworben wird,
3. die Auswertung von neuen Produkt- und Systemlösungen, die im Technologieerwerb identifiziert wurden, sowie
4. die Untersuchung der technischen Voraussetzungen um die identifizierten Auftraggeberanforderungen erfüllen zu können.

Die gesamte Unterstützung von geringerem Ausmaß, die ein und demselben Unternehmen gewährt wird, kann 100 000 Euro während einer Dreijahresperiode nicht übersteigen. Für diesen Zuschuss gelten über die Bestimmungen in dieser Verordnung hinaus auch 18-20 §§ der Verordnung (1988:764) über staatliche Zuschüsse für das Wirtschaftsleben.

6 § /Tritt in Kraft mit: 2007-12-20/

Zuschüsse zum Technologieerwerb können, mit der Beschränkung die im zweiten Absatz festgesetzt ist und verglichen mit einem traditionellen Erwerb, zu höchstens 50 Prozent der Mehrkosten gewährt werden für

1. die Ausarbeitung einer Produktspezifikation,
2. die Prüfung des Produkts oder Systems, das erworben wird,
3. die Auswertung von neuen Produkt- und Systemlösungen, die im Technologieerwerb identifiziert wurden, sowie
4. die Untersuchung der technischen Voraussetzungen um die identifizierten Auftraggeberforderungen erfüllen zu können.

Zuschüsse zum Technologieerwerb werden gewährt als eine Unterstützung von geringerem Ausmaß gemäß der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 im Vertrag über Unterstützung von geringerem Ausmaß und können nur mit jenen Beschränkungen gewährt werden, die sich aus der Verordnung sowie aus 18-20 §§ der Verordnung (1988:764) über staatliche Zuschüsse für das Wirtschaftsleben ergeben. Verordnung (2007:801).

## NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

Entwicklung bevor die Ware auf dem Markt eingeführt wird

7 § Zuschüsse können gewährt werden für die Entwicklung von Energietechnologie gemäß 3 § Punkt 3 zu höchstens 25 Prozent der

1. Personalkosten, berechnet als die Summe des Gesamtbetrages, der notwendig ist, um das Projekt durchführen zu können,
2. sonstigen Betriebskosten, wie Materialkosten und Lager, berechnet als die Summe des Gesamtbetrages der notwendig ist, um das Projekt durchführen zu können,
3. Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gelände und Gebäude, in dem Ausmaß wie die Mittel für das Projekt ausgenutzt werden,
4. Kosten für Berater und ähnliche Dienste, wie käuflich erworbene Forschungsdienste, technische Kenntnisse und Patente, sowie
5. sonstigen Unkosten die infolge des Projektes direkt angefallen sind.

Bevor die Unterstützung bewilligt wird, hat der Antragsteller auf der Staatlichen Energiebehörde zu beweisen, dass die beantragte Unterstützung notwendig ist und die gedachte Förderwirkung hat.

Falls der Zuschuss fünf Millionen Euro übersteigt und die Kosten für das gesamte Projekt 25 Millionen Euro übersteigen, ist das Projekt bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Genehmigung anzumelden. Bevor die Unterstützung für eine solche Tätigkeit, die von verschiedenen Branchenregeln der Europäischen Gemeinschaften umfasst wird, gewährt wird, ist diese von der Kommission zu genehmigen.

### Das Verfahren

8 § Ein Antrag um Zuschüsse hat schriftlich und bei der Staatlichen Energiebehörde eingereicht zu werden. Der Antrag hat jene Angaben zu beinhalten, welche die Behörde vorschreibt.

Derjenige, der Zuschüsse gemäß dieser Verordnung beantragt, hat in Zusammenhang mit dem Antrag darüber Auskunft zu erteilen, ob eine andere Finanzierungsunterstützung beantragt oder ob eine solche erhalten wurde.

9 § Ein Beschluss über Zuschüsse muss an jene Bedingungen geknüpft werden, die notwendig sind, in Hinsicht auf den Zweck des Zuschusses. Als Bedingung für Zuschüsse hat zu gelten, dass der Empfänger von Zuschüssen nach Aufforderung eine schriftliche Rechenschaft über die Tätigkeit, welcher der Zuschuss gilt, auszuhändigen hat.

10 § Ein Zuschuss kann sofort zurückverlangt werden, falls

1. der Empfänger durch falsche oder irreführende Angaben veranlasst hat, dass Zuschüsse gewährt wurden,

## NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

2. der Empfänger seine Verpflichtungen gemäß jenen Bedingungen oder Vorschriften, die für den Zuschuss gelten, nicht erfüllt.

3. etwas eingetroffen ist, das bewirkt, dass der Empfänger in Hinsicht auf den Zweck des Zuschusses diesen offensichtlich nicht länger behalten können sollte.

### Rechtsmittel

11 § Gegen einen Beschluss nach diesem Gesetz können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

12 § Die Staatliche Energiebehörde kann über die weiteren Vorschriften, die für die Anwendung dieser Verordnung notwendig sind, in Kenntnis setzen.

### Übergangsbestimmungen

2002:564

1. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft, da die Gültigkeit der Verordnung (1998:22) über staatliche Zuschüsse für bestimmte Investitionen innerhalb des Energiesektors und der Verordnung (1999:344) über staatliche Zuschüsse für den Technologieerwerb von energieoptimierter Technologie und neuer Energietechnologie erlischt.

2. Die aufgehobenen Verordnungen gelten jedoch weiterhin für Ansuchen um Zuschüsse, die vor dem 1. Oktober 2003 bei der Staatlichen Energiebehörde eingelangt sind, und Zuschüsse betreffend, die gemäß diesen Verordnungen beschlossen wurden.

2007:153

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft. Die neuen Bestimmungen sind jedoch für die Zeit vom 1. Januar 2007 ab anzuwenden.